

**AMS**  
**Förderung der Lehrausbildung**  
Stand 01/2016



**FÖRDERUNG SINFORMATION**  
EIN SERVICE IHRER INTERESSENVERTRETUNG

Förderungswerber:

Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen, die nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. dem Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) berechtigt sind, Lehrlinge bzw. TeilnehmerInnen an einer integrativen Berufsausbildung auszubilden.

Der Bund, Anstalten im Sinne des § 29 BAG sowie politische Parteien sind von der Förderung ausgeschlossen.

Förderungszweck:

- ◆ Integration von arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen in den Arbeitsmarkt (Vermittlungsunterstützung)
- ◆ Verringerung des Lehrstellendefizits durch die Schaffung von (Ersatz)Lehrstellen
- ◆ Entgegenwirken von Benachteiligungen der Frauen am Arbeitsmarkt
- ◆ qualitative Verbesserung der Lehrausbildung (zB zwischenbetriebliche Zusatzausbildung)
- ◆ Erleichterung des Antrittes bzw. Übertrittes in einen Lehrberuf
- ◆ Gleichstellung: Berufsspektrum der Frauen erweitern, Frauenarbeitslosigkeit entgegenwirken, Aufstiegchancen in zukunftssträchtigere Berufsbereiche ermöglichen.

Förderbarer Personenkreis:

**Achtung:**

**Nicht als Pflichtschule zählen berufsbildende höhere Schulen wie z.B. HTL, HAK oder HASCH (Drop-outs dieser Schulen sind daher nicht förderbar).**

Gefördert wird die Lehrausbildung von:

- ◆ Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil
- ◆ Lehrstellensuchenden, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind
- ◆ TeilnehmerInnen der Integrativen Berufsausbildung
- ◆ Erwachsenen (über 18-jährigen), deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann und/oder von Schulabbrechern

Förderungsvoraussetzungen:

- ◆ Beratungs- und Betreuungsvereinbarung (rechtzeitige Kontaktnahme) zwischen der FörderungswerberIn (Betrieb, Ausbildungseinrichtung) bezüglich des zu fördernden (Vor-)Lehrlings mit dem AMS vor Aufnahme des (Vor-)Lehr-/Ausbildungsverhältnisses.
- ◆ Es muss keine „Zusätzlichkeit“ von Lehrstellen nachgewiesen werden
- ◆ Lehrvertrag/Ausbildungsvertrag zwischen Betrieb/ Ausbildungseinrichtung und Lehrling
- ◆ Einhaltung der lohn-, arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften

- ◆ Im Falle einer zwischenbetrieblichen Zusatzausbildung ist immer die Beteiligung eines zweiten Unternehmens / einer zweiten Ausbildungseinrichtung zusätzlich zu jenem Unternehmen / zu jener Ausbildungseinrichtung, mit dem / der Lehrvertrag abgeschlossen worden ist, erforderlich.
- ◆ Vormerkung des/ der Lehrstellensuchenden beim Arbeitsmarktservice (gilt nicht bei zwischenbetrieblicher Zusatzausbildung)
- ◆ Internatskosten werden über die genannten pauschalierten Beträge hinaus nicht gefördert.
- ◆ Reisekosten/Unterkunftskosten sind gegebenenfalls entsprechend den Richtlinien zur Entfernungsbihilfe anzusprechen.

Art und Ausmaß der Förderung (für Betriebe):

Die Beihilfe wird grundsätzlich für ein Lehr-/Ausbildungsjahr gewährt.  
Ausnahmen: Begünstigte Behinderte (BEinstG), Integrative Berufsausbildung, über 18-jährige Personen (sh. u.a. Tabelle)

Personengruppe	Betrieb	Ausbildungseinrichtung
Mädchen/Frauen, Benachteiligte oder TeilnehmerInnen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation	bis zu € 400,--	bis zu € 453,--
Über 18-jährige mit höherer Lehrlingsentschädigung/HilfsarbeiterInnenlohn	bis zu € 755,--	bis zu € 755,--

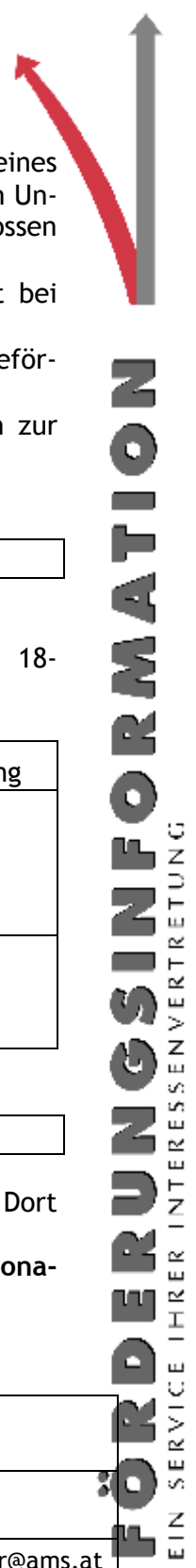
Einreichung

Bei den Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice mit schriftlichem Antrag. Dort sind auch nähere Informationen erhältlich.

**Achtung:** Vor Beginn des Lehrverhältnisses ist eine Kontaktaufnahme mit der Regionalen Geschäftsstelle des AMS notwendig!

Aktuelle Informationen im Internet unter: <http://www.ams.at/neu/stmk/start.html>

Regionale Geschäftsstellen	Adresse:	Tel.Nr. / e-mail
Bad Aussee	8990 Bad Aussee, Bahnhofstraße 237	03622/52315; ams.badaussee@ams.at
Bruck/Mur	8600 Bruck/Mur, Grazerstraße 15	03862/51501;ams.bruckmur@ams.at
Deutschlandsberg	8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 5	03462/29 47; ams.deutschlandsberg@ams.at
Feldbach	8330 Feldbach, Schillerstraße 7	03152/43 88; ams.feldbach@ams.at
Fürstenfeld	8280 Fürstenfeld, Commendegasse 5	03382/52 424; ams.fuerstenfeld@ams.at
Gleisdorf	8200 Gleisdorf, Bahnhofstraße 11	03112/25 77; ams.gleisdorf@ams.at
Graz, Graz-Umgebung	8020 Graz, Niesenbergergasse 67-69	0316/70 80; ams.graz@ams.at



Gröbming	8962 Gröbming, Hauptstraße 381	03685/22 137; ams.groebming@ams.at
Hartberg	8230 Hartberg, Ressayarstraße 29	03332/62602; ams.hartberg@ams.at
Judenburg	8750 Judenburg, Hauptplatz 2	03572/821 01; ams.jurdenburg@ams.at
Knittelfeld	8720 Knittelfeld, Hans-Resel-Gasse 17	03512/82 591; ams.knittelfeld@ams.at
Leibnitz	8430 Leibnitz, Bahnhofstraße 21	03452/82 025; ams.leibnitz@ams.at
Leoben	8700 Leoben, Vordernbergerstraße 10	03842/43 545; <a href="mailto:ams.leoben@ams.at">ams.leoben@ams.at</a>
Liezen	8940 Liezen, Hauptstraße 36	03612/22681; ams.liezen@ams.at
Murau	8850 Murau, Schillerplatz 9	03532/21 75; ams.murau@ams.at
Mureck	8480 Mureck, Siebenbrunnweg 2	03472/21 43; ams.mureck@ams.at
Mürzzuschlag	8680 Mürzzuschlag, Grazerstraße 5	03852/21 80; ams.muerzzuschlag@ams.at
Landesgeschäftsstelle Graz	8020 Graz, Babenbergerstraße 33	0316/7081; ams.steiermark@ams.at
Voitsberg	8570 Voitsberg, Stadtpark 1	03142/21 737; ams.voitsberg@ams.at
Weiz	8160 Weiz, Hans-Klöpfergasse 6	03172/23 74; ams.weiz@ams.at